

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Nord

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg

- nachstehend „Hamburg“ genannt -

und

FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH

Große Elbstrasse 277a, 22767 Hamburg

- nachstehend „Veranstalter“ genannt -

wird gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen in der Fassung vom 18. Oktober 1957, zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung eines Konzertes der Band „Rolling Stones“ im Rahmen der „STONES - NO FILTER“ Tour auf der Festwiese des Hamburger Stadtparks einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten.
- (2) Der (genehmigte) Veranstaltungsaufbau ist in der beigelegten Skizze im Maßstab 1:2000 dargestellt, welche Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1). Dort sind auch die veranstaltungsbezogenen Nebenflächen dargestellt.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Recht zur Nutzung beginnt am 01.09.2017, 05:00 Uhr (Beginn des Aufbaus) und endet spätestens am 14.09.2017, 23:00 Uhr (Ende des Abbaus).
- (2) Es wird dem Veranstalter gestattet, bereits am 29.08.2017 ab 08:00 Uhr auf einem 40 Meter tiefen Teilstück am östlichen Ende der Festwiese mit bauvorbereitenden Maßnahmen zu beginnen.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass bereits genehmigte Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden und die Festwiese für Besucher des Stadtparks weitest möglich zugänglich bleibt.

- (3) Das Konzert findet am 09.09.2017 statt und beinhaltet bis zu zwei Tonproben (voraussichtlich am 06. und 07.09.2017).
- (4) Die Übergabe der Festwiese an den Veranstalter erfolgt von Hamburg fristgerecht, geräumt und in gemäßigtem Zustand. Hamburg gewährleistet dem Veranstalter zudem im Nutzungszeitraum jederzeit ungehinderten Zugang zur Festwiese sowie den vorab vereinbarten Nebenflächen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der Veranstalter ein einmaliges Nutzungsentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

1. Nutzungsentgelt (14 Tage x 14.000 €)	196.000 €
2. Vorbereitungspauschale	9.000 €
	<hr/>
	205.000 €

- (2) In Abhängigkeit von der Anzahl der verkauften Tickets zahlt der Veranstalter eine zusätzliche Belastungsentschädigung i.H.v. 10.000 € je angefangener 5.000 verkaufter Tickets, die über 55.000 hinausgehen. Das maximal zu entrichtende Entgelt beträgt 255.000 € (bei mehr als 75.000 Tickets). Der Veranstalter wird Hamburg über die Anzahl der verkauften Eintrittskarten spätestens am 24.08.2017 unterrichten.
- (3) Vor Beginn des Veranstaltungsaufbaus hinterlegt der Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250.000 € zur Abdeckung möglicher Wiederherstellungskosten (siehe § 7). Eine Bankbürgschaft zu Gunsten Hamburgs ist ausreichend. Sie muss bis zum 31.07.2018 einen Betrag von 250.000 € abdecken. Danach kann sie bis zum 31.07.2020 auf 50.000 € abgesenkt werden.
- (5) Das vereinbarte Nutzungsentgelt in Höhe von 255.000 EUR wird unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto des Bezirksamtes Hamburg-Nord [REDACTED] unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer [REDACTED] eingezahlt. Gleiches gilt für die Hinterlegung einer Bar-Kautiön durch den Veranstalter, die Hamburg in Höhe von 200.000 € am 01.08.2018 und in Höhe von 50.000 € am 01.08.2020 an den Veranstalter zurückzuzahlen hat, abzüglich etwaiger berechtigter Gegenansprüche von Hamburg. Die Bankbürgschaft ist beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Ressourcenabteilung, Kümmellstraße 7, 20249, einzureichen. Bei Zahlungsverzug ist Hamburg berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Eintritt des Verzuges geltenden Basiszinssatz zu erheben.
- (6) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf das Entgelt ist ausgeschlossen; der Veranstalter darf die Zahlung auch nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückhaltungsansprüche verweigern.

§ 4 Allgemeine Auflagen

- (1) Der Veranstalter hat sich die Fläche an Ort und Stelle von einem Vertreter des Fachbereichs Stadtgrün spätestens zur Übergabe der Festwiese zuweisen zu lassen. Es wird um rechtzeitige vorherige Terminvereinbarung gebeten. Ansprechpartnerin: [REDACTED]
- (2) Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Beim Errichten baulicher Anlagen (einschl. Bühne, Tribünen, Ton- und Lichtanlagen) sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz des Verkehrs und der Grün- und Erholungsanlage erforderlich sind.

- (4) Baustellen sind zu kennzeichnen und bei Dunkelheit oder Nebel ausreichend zu beleuchten.
- (5) Passanten dürfen durch die Arbeiten nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Parteien sind darüber einig, dass am Veranstaltungstag Beeinträchtigungen von Passanten und Verkehr bestehen werden und – nach vorheriger Absprache - zulässig sind.
- (6) Arbeiten für Frei- bzw. Stromleitungen sind einem von Stromnetz Hamburg zugelassenen Installateur zu übertragen. Sie müssen nach Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den Anschlussbedingungen von Stromnetz Hamburg ausgeführt werden.
- (7) Falls die Nutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus erforderlich wird, ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen.
- (8) Für die Zeit der Sondernutzung übernimmt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche „Festwiese“.
- (9) Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei veranstaltungsbedingten Baumaßnahmen wird auf die Einhaltung der DIN 18920 verwiesen.
- (10) Aufgrabungsarbeiten bedürfen der Einholung einer Genehmigung des Kampfmittelräumdienstes.

§ 5 Spezifische Auflagen für Veranstaltungen in Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Es ist eine ausreichende Anzahl an Mobiltoiletten aufzustellen, zu unterhalten und wieder abzutransportieren. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (2) Die Überlassung der Flächen steht unter der Bedingung, dass der Veranstalter alle erforderlichen die notwendigen Genehmigungen für die Bühnen- und Tribünenaufbauten die Zustimmung des Fachamtes Bauprüfung eingeholt hat.

Den Anordnungen dieser Genehmigungsbehörde - auch im Zusammenhang mit einer Einschränkung der Nutzfläche - hat der Veranstalter unverzüglich Folge zu leisten. Ein Verwendungsersatz nach § 547 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Jegliche Verankerungen für Aufbauten, Zäune und sonstige Ausstattungselemente sind nach Möglichkeit mobil einzubringen und in Gänze wieder zu entfernen.
- (4) Der Veranstalter erstellt im Vorfeld der Veranstaltung ein Lärmschutzkonzept und legt dieses Hamburg zur Prüfung vor. Das Lärmschutzkonzept wird Bestandteil dieses Vertrages..
- (5) Durch die Inbetriebnahme oder den Gebrauch der Geräte oder Instrumente usw. dürfen keine unzumutbaren Verkehrsstörungen und Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet für alle dadurch entstehenden Schäden gegen Dritte, sofern ihm ein schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.
- (6) Zur Überprüfung des Musikpegels ist während der gesamten Konzert-Veranstaltung ein geeichtes Lautstärkemessgerät zu betreiben und die Messwerte sind zu dokumentieren. Es wird ergänzend auf Anlage 2 verwiesen.
- (7) Das Befahren der Grün- und Erholungsanlage ist nur in dem zuvor mit dem Fachbereich Stadtgrün abgestimmten Umfang auf den vorab festgelegten Fahrstreifen zulässig.

- (8) Das Anbringen von Werbeträgern (bspw. Plakaten) ist nur auf dem Veranstaltungsgelände sowie den veranstaltungsbezogenen Nebenflächen zulässig. Hinweisschilder sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- (9) Der Veranstalter erstellt ein mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmtes Sicherheits- und Rettungskonzept, welches Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 2). Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit des Geländes durch Rettungskräfte sowie ausreichende Fluchtwege zu legen.
- (10) Der Veranstalter beauftragt einen Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst mit der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs einschließlich der Auf- und Abbauphase.

Neben der Sicherheit der Veranstaltung und seiner Besucher hat dieser auch dafür Sorge zu tragen, dass die überlassene Fläche einschließlich der veranstaltungsbezogenen Nebenflächen keine vermeidbaren Schäden erleidet (z.B. durch Vandalismus oder wildes Urinieren).

- (11) Der Veranstalter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass durch die Veranstaltung keine vermeidbaren Beeinträchtigungen für die (gastronomischen) Betriebe im Umfeld entstehen.

So ist den jeweiligen Pächtern bzw. Betreibern, deren Lieferanten sowie potenziellen Kunden bzw. Besuchern eine Zugangsmöglichkeit zu erhalten bzw. einzurichten. Die zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen am Veranstaltungstag sind den Betreibern rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen.

§ 6 Kontrollen durch die Ordnungsbehörde

- (1) Der Veranstalter sagt zu, den für die Überwachung der aus diesem Vertrag resultierenden Auflagen bzw. Verpflichtungen zuständigen Vertretern des Bezirksamtes im erforderlichen Umfang Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu gewähren. Hamburg sagt zu, die Anzahl der erforderlichen Vertreter des Bezirksamtes im Vorfeld zu akkreditierungszwecken mitteilen.
- (2) Die Zusage aus Absatz 1 gilt in gleichem Maße für Vertreter der Feuerwehr und der Polizei im Rahmen der Ausübung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags.

§ 7 Wiederherstellungspflicht

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, das Veranstaltungsgelände mit Ablauf des unter § 2 Abs. 1 festgelegten Zeitraums geräumt und gereinigt an Hamburg zu übergeben.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, den ursprünglichen Zustand der Veranstaltungsfläche und der veranstaltungsbezogenen Nebenflächen gemäß Anlage 1 durch eine für Garten- und Landschaftsbau zugelassene Fachfirma auf eigene Kosten wiederherstellen zu lassen. Die Auswahl der Fachfirma ist im Vorwege mit Hamburg (Fachbereich Stadtgrün) abzustimmen.

Maßgeblich ist der Zustand der Fläche vor Durchführung der Veranstaltung. Dieser Zustand ist vor Beginn der Aufbauarbeiten durch den Veranstalter und den Fachbereich Stadtgrün einvernehmlich zu protokollieren und ggf. durch Fotos zu dokumentieren.

- (3) Der Veranstalter trägt die etwaigen Kosten zur Wiederherstellung der überlassenen Fläche einschließlich der veranstaltungsbezogenen Nebenflächen gemäß Anlage 1 auch dann in voller Höhe, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand leichte Verbesserungen eingetreten sind.
- (4) Die Pflicht des Veranstalters kann ggf. die einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungspflege beinhalten.
- (5) Hamburg ist berechtigt, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der überlassenen Fläche einschließlich der veranstaltungsbezogenen Nebenflächen erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen, wenn der Veranstalter - soweit dies unter Berücksichtigung der Jahreszeit möglich ist - nicht unverzüglich nach Beendigung der Abbauarbeiten mit der Wiederherstellung der Flächen begonnen hat. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Berechtigte Gründe für eine mögliche Verzögerung der Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten sind rechtzeitig schriftlich gegenüber Hamburg anzuzeigen.

- (6) Die Gewährleistungsfrist für die Wiederherstellung der Fläche beginnt mit der Abnahme der Wiederherstellungsmaßnahmen und beträgt 5 Jahre. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den Bestimmungen der VOB.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt die Haftung für die überlassene Fläche einschließlich der veranstaltungsbezogenen Nebenflächen gemäß Anlage 1 und sämtliche darauf installierte Aufbauten, insbesondere die Bühne sowie die Tribünen mit den entsprechenden Nebenbereichen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 9 Kostentragung

- (1) Der Veranstalter trägt alle Auf-, Abbau- und Unterhaltungskosten auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Umfeld des Geländes, sofern diese für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Straßensperrungen oder Ausschilderungen).
- (2) Der Veranstalter hält Hamburg von allen Kosten Dritter frei, die Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sofern der Veranstalter schuldhaft gehandelt hat. Zu diesen Kosten gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche Hamburg im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau des Veranstaltungsgeländes sowie der Durchführung des Konzertes einschließlich der Tonproben auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss. Polizei, Feuerwehr und Behörden sind in diesem Zusammenhang keine Dritten.
- (3) Die Parteien sind darüber einig, dass Hamburg den Veranstalter über jegliche diesbezügliche Inanspruchnahme von Hamburg unter Vorlage der entsprechenden Korrespondenz unterrichten und dem Veranstalter Gelegenheit geben wird, eine Inanspruchnahme von Hamburg abzuwenden.
- (4) Der Veranstalter hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass der Sondernutzung gegenüber Hamburg erhoben werden, sofern der Veranstalter gegen Pflichten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung schuldhaft verstoßen hat. Polizei, Feuerwehr und Behörden sind in diesem Zusammenhang keine Dritten.

§ 10 Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Sondernutzungsvertrag an Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung Hamburgs. Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- (2) Die Parteien sind darüber einig, dass der Veranstalter Tourveranstalter, Medienpartner, Sponsoren, Präsentatoren und Dienstleister nach eigener Wahl zur Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Regelung im nachstehenden Abs. (3) einbinden kann und darf.
- (3) Das Nutzungsrecht gilt in gleichem Maße für durch den Veranstalter beauftragte Partner oder Firmen, sofern durch diese kein Verstoß gegen die Pflichten des Veranstalters aus diesem Vertrag zu befürchten ist.

§ 11 Kündigung

- (1) Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (vgl. § 60 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Parteien sind darüber einig, dass Hamburg dem Veranstalter vor Ausübung dieses Kündigungsrechtes ausreichend Gelegenheit geben wird, einen solchen schweren Nachteil für das Gemeinwohl zu beseitigen.

- (2) Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg berechtigt, jederzeit das Erforderliche auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen oder - wenn nötig - den Vertrag zu kündigen.

Die Parteien sind darüber einig, dass Hamburg dem Veranstalter vor solchen Beseitigungsmaßnahmen bzw. vor Ausübung dieses Kündigungsrechtes ausreichend Gelegenheit geben wird, die Hindernisse zu beseitigen.

- (3) Bei einer Kündigung des Vertrages nach Absatz 1 stehen dem Veranstalter Entschädigungsansprüche zu.
- (4) Im Übrigen hat der Veranstalter bei vorzeitiger Vertragsbeendigung keine Ansprüche auf Entschädigung oder Erstattung des nach § 3 zu entrichtenden Entgelts.
- (5) Der Veranstalter kann jederzeit auf seine Rechte verzichten.

§ 12 Verwertungsrechte des Veranstalters

- (1) Sämtliche Gastronomie-, (Speisen und Getränke einschließlich Tabak und Kaffee), Namens-, Marketing-, vor-Ort- Werbe-, Sponsor-, Präsentations-, Radio-, TV-, Video-, DVD-, CD-, CD Rom-, Internet-, Vermarktungs-, Liefer-, Verkaufs- und Verkaufsstandrechte, sowie sonstige Rechte zur Auswertung/Verwertung der Veranstaltung, insbesondere das Recht am Namen der jeweiligen Open-Air-Veranstaltung sowie die Rechte zur Bewirtschaftung der Zelt- und Parkplätze stehen ausschließlich dem Veranstalter zu.
- (2) Sämtliche Einnahmen aus der Vermarktung sowie sämtliche Entgelte aus dem Abverkauf der Eintrittskarten stehen ebenfalls ausschließlich dem Veranstalter zu.
- (3) Die vorstehenden Rechte überträgt Hamburg hiermit vorsorglich für die diesem Vertrag unterfallende Veranstaltung auf den diese Rechteübertragung hiermit annehmenden Veranstalter frei von Rechten Dritter, exklusiv, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Veranstalter gegen etwaige Rechtsverletzungen im eigenen Namen vorgehen kann und darf. Eine Zahlung hierfür

wird Hamburg vom Veranstalter nicht verlangen, diese ist mit dem Nutzungsentgelt gemäß § 3 dieses Vertrages abgegolten.

- (4) Hamburg ist damit einverstanden, dass der Veranstalter Namen, Zeichen, Marke Logo und/oder Fotos vom Gelände im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung während der Dauer dieses Vertrages nutzen kann und darf. Hamburg garantiert, in Bezug auf Namen, Zeichen, Marke, Logo und/oder Fotos des Geländes alleinige Verfügungsbefugte zu sein.
- (5) Hamburg wird den Veranstalter von sämtlichen diesbezüglich entgegenstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern freistellen und freihalten.

§ 13 Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. für die Gastronomie), auch dann nicht, wenn hierfür Dienststellen des Bezirksamtes Hamburg-Nord zuständig sind. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Stellungnahmen der Feuerwehr (Anlage 3) und der Polizei (Anlage 4) zum Sicherheitskonzept durch den Veranstalter. Die Beantragung weiterer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für dieses Konzert selbst hat der Veranstalter nicht vorzunehmen.

§ 14 Vollstreckung im Verwaltungswege

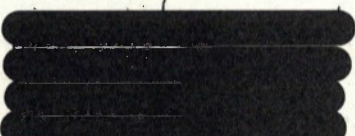

Der Veranstalter unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages

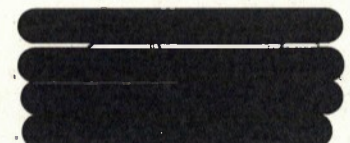
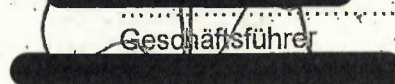
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. E-Mails von vertretungsberechtigten Personen genügen diesem Erfordernis. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragspartner nicht bindend.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, rechtsunwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hierdurch nicht berührt (Salvatorische Klausel). Selbiges gilt im Falle einer Regelungslücke.

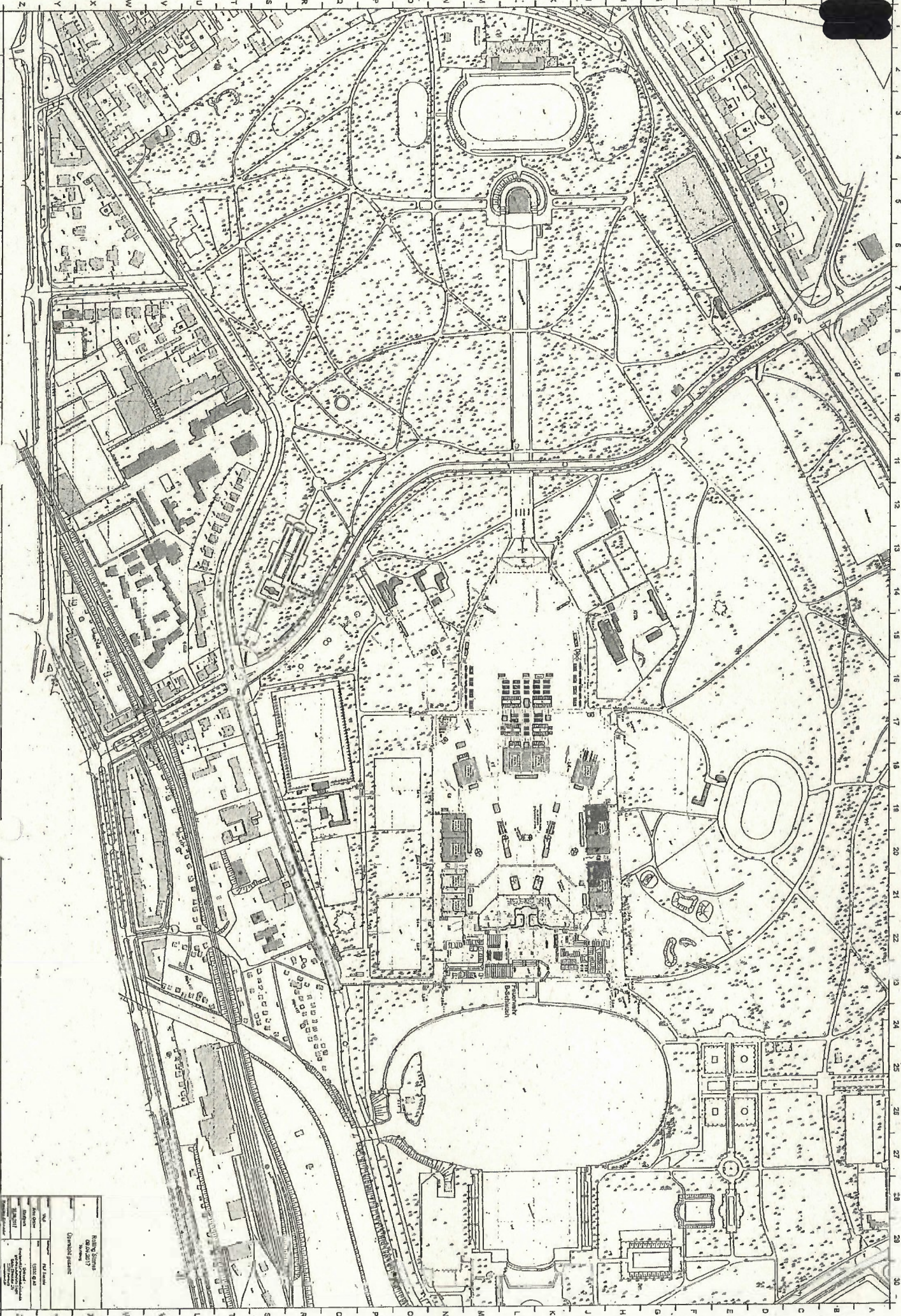
Hamburg, den 05.09.2017

Für Hamburg


Bezirksamtsleiter 

Für der Veranstalter


Geschäftsführer 



Name: Address: Telephone:	
Drawing Title: Date: Scale:	
Designer: Checker: Approver:	
Other Information: Remarks:	

Anlage 2

Lärmschutzaufgaben:

Die geplanten Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen sind so aufzustellen, zu betreiben und wieder zu entfernen, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen möglichst nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen. Das geplante Vorhaben ist unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen durchzuführen:

Die Veranstaltung ist so zu gestalten, dass durch deren Lärmbeitrag einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen nach Punkt 4.4.2 a) (max. 18 Tage (24 Stunden)) nach der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 06.03.2015) nicht überschritten werden. Die Möglichkeiten der Lärminderung nach Stand der Technik gemäß § 22 BImSchG müssen hierzu ausgeschöpft werden.

Die Veranstaltung muss zum Beginn der Nachtzeit beendet sein. Für die geplante Veranstaltung wird die Nachtzeit am Veranstaltungstag gemäß Punkt 4.4.2 c) der Richtlinie um 1 Stunde verschoben, sodass sie erst um 23:00 Uhr beginnt.

In den umliegenden Wohngebieten ist somit am Veranstaltungstag (09.09.2017) ein Immissionswert als mittlerer Dauerschallpegel an den maßgeblichen Immissionsorten von 70 dB(A), während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr einzuhalten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diesen um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Veranstaltungsgeräuschen wird mit Zuschlägen entsprechend der Intensität berücksichtigt. Der Richtwert ist einschließlich der Zuschläge einzuhalten. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkung ist vom Mittelungspegel nach Takt-Maximal-Verfahren mit einer Taktzeit von 5 Sekunden auszugehen.

Der Mittelungspegel ist jeweils über 10 Minuten zu bilden. Diese Beurteilungspegel sind direkt mit dem o.g. Lärmimmissionsrichtwert zu vergleichen. Eine Umrechnung auf 16 bzw. 1 Stunde erfolgt nicht.

Maßgebliche Immissionsorte sind jeweils 0,5 Meter außen vor der Mitte von der Veranstaltung zugewandten geöffneten Fenstern (oder 2 Meter vor der Fassade bei geschlossenen Fenstern) von Wohn- oder Aufenthaltsräumen im Einwirkungsbereich der Veranstaltung, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Die Einhaltung der obigen Anforderungen ist mit einer Lärmimmissionsprognose vorab durch eine geeignete Messstelle gutachterlich nachweisen zu lassen. Hierbei ist zu ermitteln, welche mittleren und maximalen Emissionspegel von der Bühne abgestrahlt werden dürfen, ohne zu Richtwertüberschreitungen zu führen.

Die elektroakustische Anlage ist bei den geplanten Tonproben entsprechend dem Gutachten einzuregulieren. Das Protokoll der Einregulierung ist am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die jeweiligen Beschallungsanlagen sind so auszurichten und zu betreiben, dass die Lärmbelastung für die Anlieger der Veranstaltungsflächen verhältnismäßig am geringsten ist.

Besonders lärmintensive Auf- oder Abbauarbeiten in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig. Die Auf- und Abbauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Beurteilungspegel der hierdurch verursachten Lärmemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten Gebäude die Lärmimmissionsrichtwerte der TA Lärm in der gültigen Fassung von 1998 nicht überschreitet. An den nächstgelegenen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten (Saarlandstraße, Wiesendamm, Südring, Ohlsdorfer Straße und Jahnring 8-25) gelten folgende Richtwerte:

Während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 55 dB(A),
nachts je volle Stunde zw. 22:00 Uhr und 06:00 Uhr: 40 dB(A).

An den nächstgelegenen reinen Wohngebieten (Ulmenstraße, Jahnring 1-7, Hindenburgstraße 39-63) gelten folgende Richtwerte:

Während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 50 dB(A),
nachts je volle Stunde zw. 22:00 Uhr und 06:00 Uhr: 35 dB(A).

Am nördlich gelegenen Kerngebiet (City Nord) gelten folgende Richtwerte:

Während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 60 dB(A),
nachts je volle Stunde zw. 22:00 Uhr und 06:00 Uhr: 45 dB(A).

Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06:00 Uhr - 07:00 Uhr und von 20:00 Uhr - 22:00 Uhr werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr - 09:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr und 20:00 Uhr - 22:00 Uhr wird die erhöhte Störwirkung in Wohngebieten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bewertet. Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Anlagengeräuschen wird mit Zuschlägen entsprechend der Intensität berücksichtigt. Die genannten Richtwerte sind einschließlich der Zuschläge einzuhalten.

Der Nachweis der Richtwertehaltung während der Veranstaltung und der Auf- und Abbauarbeiten ist durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Dieser ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung bekanntzugeben. Die Messungen sind an den nächstgelegenen Wohnungen um das Veranstaltungsgelände herum mit einem geeichten registrierenden Schallpegelmessgerät durchzuführen, das den Anforderungen des Anhanges zur TA Lärm entspricht. Hersteller und Typ des Gerätes sind dem Fachamt Verbraucherschutz Hamburg-Nord rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mitzuteilen. Die während der Veranstaltung gewonnenen Messdaten sind aufzubewahren.

Der Sachverständige muss während der Veranstaltung für die vor Ort tätige Dienststelle (Polizei/Bezirksamt) ständig erreichbar sein, um bei Anwohnerbeschwerden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor Ort gemeinsam überprüfen zu können. Notwendige Reduzierungen des Immissionspegels sind unverzüglich zu veranlassen.

Für die Veranstaltungsfläche ist seitens des Veranstalters während der gesamten technischen Beschallungszeit eine weisungsberechtigte Person vorzuhalten, die für die Umsetzung von Anweisungen der Aufsichtsbehörden am jeweiligen Veranstaltungsort sorgt. Hierzu sind die jeweiligen Mobiltelefonnummern der Behörde aufzugeben.

Hinweise für den Veranstalter:

Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Sollten bei der Polizei oder dem Bezirksamt Hamburg-Nord Anwohnerbeschwerden eingehen oder Kontrollen vor Ort Richtwertüberschreitungen ergeben bzw. die aufgenommenen Messdateien keine Einhaltung der Richtwerte ergeben, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Sollte eine Reduzierung der Lautstärke auf die vorgegebenen Immissionswerte nicht möglich sein, kann die Veranstaltung im Interesse der Anwohner von der vor Ort tätigen Dienststelle beendet werden.

Es wird empfohlen, in jedem Fall die Nachbarschaft über das geplante Vorhaben und dessen zeitlichen Rahmen zu informieren und um Verständnis zu bitten. Schon dadurch können oft Nachbarschaftsbeschwerden und daraus möglicherweise resultierende Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Veranstaltung vermieden werden.

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg,



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Beh. für Inneres u. Sport-Feuerwehr, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Nord

Kümmellstraße 7

20249 Hamburg

Feuerwehr

Referat Strategische Planung und
Grundsatzangelegenheiten
Groß- und Sonderveranstaltungen

Wendenstraße 251
20537 Hamburg

Telefon (040) 428 51 -

Geschäftszi. -

Telefax (040) 428 51 -

Ansprechpartner:

E-Mail: veranstaltung@feuerwehr.hamburg.de

18.08.2017

Sehr geehrte

anbei die Stellungnahme der Feuerwehr zur unten genannten Veranstaltung in Bezug auf die eingereichten Unterlagen.

Stellungnahme: Rolling Stones Konzert am 09. September 2017 im Stadtpark

Für die Veranstaltungen bestehen seitens der Feuerwehr keine Bedenken, solange die Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept des Veranstalters vom 14.08.2017 eingehalten werden.

Das Sicherheitskonzept wurde durch den Unterzeichner nur auf die Belange der Feuerwehr überprüft und bewertet. Folgende Ergänzungen im Sicherheitskonzept wären aus brandschutztechnischer Sicht sinnvoll:

1. Seite 27 erster Abschnitt „Werbenetze und Sichtschutznetze“
Es ist ein Verantwortlicher festzulegen, der die „Zaundekoration“ bei einer Unwettergefahr entfernt.
2. Seite 27 „Fluchttore“
Die Fluchttore sind so auszustatten, dass sie ohne Hilfsmittel und ohne erheblichen Kraftaufwand (z.B. eine Seite auf Rollen gelagert) zu öffnen sind.
3. Seite 31 „6.2.3 Löschwasserversorgung“
Der Veranstalter stellt baulich eine ausreichende Wasserversorgung für die beiden Löschfahrzeuge beidseits der Bühne zur Verfügung. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Unterflurhydrant in der Straße „Südring“ mittels B-Schläuchen.
4. Seite 32 „6.3.1 Löschmittel“
Bei Aufbauten mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräten oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mind. 1 geprüfter Feuerlöscher (Einhaltung Prüfintervall max. 2 Jahre) nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mind. 6 kg bzw. 6 l).



Der Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern ist der Verwendung von Pulverlöschern vorzuziehen.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein geprüfter Feuerlöscher (Einhaltung Prüfintervall max. 2 Jahre) nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit ausreichender Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und eine Brandübertragung zwischen den Fritteusen möglich ist.

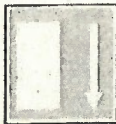
5. Seite 36 „8.1. Be-/Überfüllung von Abschnitten“
Es gibt keine Aussage über die Prävention, Kontrolle und geplante Maßnahmen bei erhöhter Personendichte.

Es sind weiterhin folgende Richtlinien und brandschutztechnische Grundsätze zu beachten.
Brandschutz:

- Zur Freihaltung der für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Zugänge und Flächen für die bereits vorhandene Bebauung gilt die „**Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**“, DIN 14090. <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/152946/techn-baubest.html> (7.4 Feuerwehrflächen, Februar 2007).
- Die lichte **Durchfahrthöhe** muss mind. 3,50 m betragen.
- Vorhandene (gekennzeichnete) **Feuerwehzufahrten und –aufstellflächen** dürfen nicht durch Aufbauten oder Fahrzeuge versperrt bzw. eingeengt werden. Ausnahmen sind mit der genehmigungsgebenden Behörde unter Beteiligung der Feuerwehr abzustimmen.
- Die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von **brandschutztechnischen Einrichtungen** (z. B. Unterflurhydranten) darf nicht beeinträchtigt werden. Die Einrichtungen sind in einem Umkreis von mind. 1m frei zu halten.
- Die **Verwendung von Pyrotechnik** bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Flucht- und Rettungswege

- Zur Vermeidung von **Engstellen** sollte bei den für Besucher zugänglichen Bereichen eine Mindestwegbreite von 3 m eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die ständig nutzbaren Flucht- und Rettungswege.
- Es ist sicherzustellen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Flucht- und Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden.
- Von der Veranstaltungsfläche aus müssen die **Flucht- und Rettungswege durch Beschilderung** gemäß ASR A1.3 in Verbindung mit DIN EN ISO 7010 ausreichend und angemessen gekennzeichnet werden.
Es wird dadurch sichergestellt, dass auch Besucher ohne nähere Ortskenntnisse den notwendigen Weg sicher auffinden können.
In der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen die Piktogramme weiterhin für Besucher sichtbar sein.



E 05 Notausgang



E 03 Notausgang



E 01 Rettungsweg

Sie müssen in den öffentlichen Verkehrsbereich führen und sind grundsätzlich gradlinig und stolperstellenfrei auszubilden.

Organisatorisch:

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen müssen (Hand-) **Lautsprecheranlagen** vorhanden sein, über die die Veranstaltungsteilnehmer im Gefahrenfall alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
- Die **Erreichbarkeit des Veranstalters** bzw. eines Vertreters ist sicherzustellen.
- Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird empfohlen, federführend durch das Bezirksamt mit allen Beteiligten vor Veranstaltungsbeginn einen Abnahme-Rundgang durchzuführen.

Rettungs- und Sanitätsdienst:

- Es ist ein **Rettungs- und Sanitätsdienst** gemäß Bemessung der Feuerwehr zu beauftragen.
- Der beauftragte **Rettungs- und Sanitätsdienst** ist eindeutig zu beschreiben (Anzahl, Erreichbarkeiten und Standort auf dem Veranstaltungsgelände).
- Die Vergabe von sanitätsdienstlichen Leistungen ist grundsätzlich auch an Dritte möglich.
- Die Durchführung des Rettungsdienstes (RTW und notarztbesetztes Rettungsmittel) darf nur von Anbietern mit der Zulassung gemäß dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz (§ 7) erfolgen.
- Die **Standorte** für Unfallhilfs- und Meldestellen, Rettungsmittelhalteplätze und der Einsatzleitung sind im Vorwege mit dem beauftragten Rettungs- und Sanitätsdienst abzusprechen. Die Standorte sind in die Planunterlagen einzuzeichnen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.



POLIZEI
Hamburg

Polizeikommissariat 34, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Polizeikommissariat 34

Wördenmoorweg 78
22415 Hamburg
Telefon 040 4286
Telefax 040 4286

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg

25. August 2017

Bewertung der Polizei Region Nord zu den aktuellen Planungen des Rolling Stones Konzertes am 09.09.2017 im Hamburger Stadtpark, auf Antrag BZA/L für eine dortige endgültige Genehmigung der Veranstaltung

Grundlagen für die Bewertung:

- Schriftliches Sicherheitskonzept des Veranstalters, FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH vom 14.08.2017
- Gesprächsnotiz des Bezirksamtsleiters Nord vom 16.08.2017 zur großen 5. Besprechung am 16.08.2017 im BZA-Nord mit allen beteiligten Unternehmen und Ämtern
- Protokoll zur Besprechung i.S. Sicherheitskonzept am 22.08.2017 am PK 34 mit dem Leiter des Sicherheitsdienstes, dem Veranstaltungsleiter, der Feuerwehr und der Polizei
- Schreiben des PK 34 vom 25.08.2017 an die Behörde für Umwelt und Energie aus Anlass eines Telefonates BZA/L an Unterzeichner vom 24.08.2017, Prüfung der Sperrung des Stadtparksees

In den oben erwähnten Unterlagen sind folgende Entscheidungsbedarfe entweder noch nicht abschließend geklärt worden und/oder befinden sich noch in der gegenseitigen Abstimmung.

Empfehlungen seitens der Polizei:

1. Sicherheitssperren

Es sind zwei weitere Absperrungen, mittels Fahrzeugen, im südlichen und östlichen Bereich des S-Bahnhofes Barmbek durch den Veranstalter einzurichten. Dies geschieht, wie auch die anderen äußeren Absperrungen, in persönlicher Absprache mit der Polizei vor Ort.

Dies wurde erforderlich, da der S-Bahnhof -Alte Wöhr- nicht zur Verfügung steht.

2. Anfahrt aller Versorgungs- und Ordnungsdienste

Die Anfahrt aller Fahrzeuge des Veranstalters ist bis 14.00 Uhr erfolgt und führt ausschließlich über die Zufahrt Straße Südring.

3. Sperrung Otto-Wels-Straße

Die Sperrung Otto-Wels-Straße erfolgt am 09.09.2017 ab 08.00 Uhr einvernehmlich. Ab diesem Zeitpunkt befinden sich bis zum Veranstaltungsende durchgehend Ordner an den Sperrpunkten.

4. Verkehrskonzept

Die Polizei weist ausdrücklich darauf hin, dass mit einer Zahl von ca. 3.000 – 4.000 anreisender Besucher mit dem Pkw zu rechnen ist. Ausreichender Parkraum steht für diese Pkw im näheren Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung. Eine Minimierung dieser Zahl wäre nur durch eine sehr intensive Bewerbung des ÖPNV zu erreichen.

Die Vorlage des Konzeptes des Veranstalters, mit der Erwartung, dass alle anreisenden Besucher mit der Bahn; dem Fahrrad oder als Fußgänger den Veranstaltungsraum erreichen werden, scheint zu optimistisch.

5. Bahnhof Barmbek

Im Bereich des Bahnhofes sind mit Hinweistafeln des Veranstalters die Fußwege zum Veranstaltungsraum deutlich zu kennzeichnen und mit Ordnungskräften zu begleiten. Ein Queren der Straße Wiesendamm ist zu verhindern. Die Wegführung erfolgt über Rübenkamp und Hellbrookstraße.

6. Container für abzulegende Gegenstände

Es sind an drei ausgewählten Standorten Container abzustellen. Es dürfen nur durchsuchte Gegenstände eingelegt werden. Der Ordnungsdienst ist durchgängig vor Ort. Richtung Norden, i.R. U-Bahnhof Alsterdorf, im Bereich zwischen den Sportanlagen „Neue Welt“ und „Milchhalle“, unweit der Otto-Wels-Straße
Richtung Süden, i.R. U-Bahnhof Borgweg, im Bereich Otto-Wels-Straße
Richtung Osten, i.R. S-Bahnhof Barmbek, im Bereich Saarlandstraße

7. Fahrradgaragen

Im Nordwesten, Sportplatz Neue Welt. Im Nordosten Saarlandstraße, nördlich Alte Wöhr. Auch hier befindet sich durchgängig der Ordnungsdienst vor Ort. Die Stellflächen sind bereits eingezäunt oder werden durch Bauzäune gesichert.

8. Sicherheitsüberprüfungen

Alle eingesetzten Ordner werden durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters überprüft.

9. Überprüfung Veranstaltungsraum

Am 09.09.2017 wird der Veranstaltungsraum durch das Sicherheitspersonal des Veranstalters überprüft, ggf. mit Sprengstoffhunden. Bei Bedarf fordert der Veranstalter bei der Polizei Unterstützung an.

Ab 11.00 Uhr ist die Sicherheitsbegehung mit dem Veranstalter, der Polizei, der Feuerwehr und dem Bezirksamt geplant.

10. Stadtparksee

Auf Nachfrage des BZAL wurde mit der Polizei eine eventuelle Sperrung des Stadtparksees, aufgrund einer möglicherweise entstehenden Gefahr durch den Massenandrang von Booten, diskutiert.

Nach gegenseitiger Rücksprache empfahl das PK 34 bei der BUE eine Teilspernung für motorisierte Wasserrfahrzeuge, um eine eventuelle Gefährdung durch solche Wasserrfahrzeuge auszuschließen. Dies wird derzeit in der BUE geprüft.

Protokoll zur Besprechung i.S. Sicherheitskonzept „Rolling Stones“ Konzert am 09.09.2017

22.08.2017; 10:00 - 12:00 Uhr

Teilnehmer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] hinterfragt beim Veranstalter noch zu klärende Punkte des Sicherheitskonzeptes. Dazu erörtert [REDACTED] dass im Rahmen des Rolling Stones Konzerts etwa 500 bis 650 Ordner eingesetzt werden. Eine Übersicht, wo die Ordner eingesetzt werden sollen, wird seitens des Veranstalters, erarbeitet.

Des Weiteren wird es in den Zugangsbereichen 70 Schleusen geben, von denen 60 aktiv beworben werden. 40 Schleusen davon im Bereich des Haupteinlasses und 20 Schleusen in den nördlichen Einlässen. Der Veranstalter hält es für realistisch, dass pro Schleuse ca. 1100 Personen pro Stunde abgefertigt werden können.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Eingangsbereiche klar und eindeutig gekennzeichnet werden müssen.

[REDACTED] teilt weiterhin mit, dass im Zeitraum des Einlasses mehrere sog. Druckkompensationsteams an den Einlässen zugegen sein werden, um regulierend auf den Einlass einzuwirken. Sollte es zu Stauungen in bestimmten Bereichen kommen, wird seitens des Veranstalters im Einzelfall entschieden, ob die Durchsuchungsintensität herabgestuft wird. Aber: Einlass ohne Überprüfung wird es nicht geben!

Seitens des Veranstalters wird die Bitte an die Polizei herangetragen, die Sperrung der Otto-Wels-Straße schon auf 08:00 Uhr des Veranstaltungstages vorzuverlegen. [REDACTED] begrüßt dieses Anliegen des Veranstalters unter Berücksichtigung verschiedener Sicherheitsaspekte. Nach kurzer Diskussion und Güterabwägung wird sich darauf verständigt, die Sperrung der Otto-Wels-Straße auf 08:00 Uhr vorzuverlegen. Weiterhin teilt [REDACTED] mit, dass am Tag der Veranstaltung das eingesetzte Personal und auch die Mitarbeiter der Gastronomie bis spätestens 14:00 Uhr im Veranstaltungsraum sein werden.

[REDACTED] hinterfragt die Möglichkeit, für mitgebrachte Taschen und Rucksäcke eine zentrale Aufbewahrungsstelle im Bereich des Planetariums, schaffen zu können. Diese Problematik wird eingehend erörtert und es wird festgestellt, dass dieses Vorgehen contraproduktiv sei. Es müssen an allen Hauptzuwegungen, welche dem Besucher als An-/Abmarschweg dienen, entsprechend Container aufgestellt werden. Der Veranstalter stimmt dem zu und es wird vereinbart, an folgenden Zuwegungen Container aufzustellen:

- Richtung Norden, i.R. U-Bahnhof Alsterdorf, Bereich zwischen den Sportanlagen „Neue Welt“ und „Milchhalle“ unweit der Otto-Wels-Straße
- Richtung Süden, i.R. U-Bahnhof Borgweg im Bereich Otto-Wels-Straße
- Richtung Osten, i.R. S-Bahnhof Barmbek im Bereich Saarlandstraße

In diesem Zusammenhang merkt [REDACTED] an, dass im gesamten Stadtpark die sog. „No-Bag“- Police unterwegs sein wird. Personen mit größeren Taschen oder Rucksäcken werden angesprochen und auf die Möglichkeit der Taschenabgabe an den bereitgestellten Containern hingewiesen.

Durch den Veranstalter wird nochmals die Möglichkeit hinterfragt, die Nebenfahrbahn der Saarlandstraße für Fahrradabstellflächen zu nutzen. [REDACTED] führt dazu aus, dass die Nebenfahrbahn der Saarlandstraße zwischen Alte Wöhr und Jahning zur Verfügung stehen und eine gute Alternative zur Rasenfläche vor dem Planetarium darstellen. Der Veranstalter stimmt dem zu und sagt zu, diese Fahrradabstellflächen mit Bauzäunen entsprechend zu sichern. Weiterhin wird ausgeführt, die Fahrradabstellflächen mit Personal zu versehen und nur denjenigen das Abstellen der Fahrräder zu ermöglichen, die auch im Besitz einer Eintrittskarte sind.

Zur Thematik „Überprüfung des Veranstaltungsgeländes auf Sicherheit“ führt der Veranstalter aus, dass er am Tag des Konzertes händisch mit eigenem Personal das Veranstaltungsgelände auf Sicherheit überprüfen wird. Ab dem 04.09.2017 wird die Band (oder Teile der Band) mit Vorproben im Veranstaltungsraum beschäftigt sein.

[REDACTED] äußerte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass um 11.00 Uhr des Konzerttages die Abnahme durch die Feuerwehr stattfinden wird. Des Weiteren hinterfragt [REDACTED] beim Veranstalter das Verfahren im Falle einer Evakuierung. [REDACTED] erklärt, dass die Evakuierungsmaßnahmen Teil des Sicherheitskonzeptes sind und die eingesetzten Ordner entsprechend geschult sind. Im Inneren des Veranstaltungsraumes wird durch Order evakuiert/ geräumt. Im Außenring werden weitere Ordner unterstützend tätig. Sollte es zu einer Evakuierung/ Räumung kommen, werden ausnahmslos alle Notausgänge genutzt.

[REDACTED] hinterfragt die Möglichkeit, den Stadtparksee komplett für den Zeitraum der Veranstaltung sperren zu lassen. In diesem Zusammenhang wird seitens der Polizei auf die originäre Zuständigkeit des Bezirksamtes hingewiesen. Der Veranstalter wird diesbezüglich [REDACTED] konsultieren.

Durch den Veranstalter wird der Shuttleverkehr der VIP und die Akkreditierung der Gäste einer im Stadtpark stattfindenden Hochzeit thematisiert. Der Shuttleverkehr für die VIP wird über den Grasweg erfolgen. Ordner werden die VIP weiter in Richtung Landhaus Walter leiten. Die Akkreditierung der Hochzeitsgäste wird durch den Veranstalter erfolgen.

[REDACTED]
(in Original gezeichnet)